

***Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG Netzbereich NRM Frankfurt am Main (Sparte Strom)**

Das novellierte EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. voraussichtlichen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kommen wir hinsichtlich der Netzentgelte für das Jahr 2013 hiermit nach.

Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH hat auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für das Jahr 2013 ermittelt und darauf aufbauend die voraussichtlichen Netzentgelte für das Jahr 2013 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung insbesondere folgende Informationen noch nicht vorlagen:

- Mitteilung der verbindlich geltenden vorgelagerten Netzentgelte für das Jahr 2013 durch die TenneT TSO GmbH sowie die E.ON Netz GmbH
- ausstehende Beschlüsse/Festlegungen sowie abschließende Hinweise für die Ermittlung der Erlösobergrenze 2013 durch die Bundesnetzagentur

Unverbindlicher Hinweis: mögliche Offshore-Entschädigungsumlage

Der Entwurf des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 29.08.2012 sieht einen weiteren Aufschlag auf die Netzentgelte vor. Für 2013 legt § 17f Abs. 5 Satz 4 EnWG (Entwurf) diesen gesetzlich auf folgende Höchstwerte fest:

- Max. 0,25 Ct/kWh bis zu einem Verbrauch von 1 Mio. kWh/a an einer Abnahmestelle
- für darüber hinausgehende Strombezüge eine Begrenzung auf max. 0,05 Ct/kWh
- für produzierendes Gewerbe eine Begrenzung auf max. 0,025 Ct/kWh für darüber hinausgehende Strombezüge.

Inwieweit das Gesetz in dieser Form und ab welchem Zeitpunkt in Kraft treten wird, ist derzeit nicht bekannt.

Aus den hier aufgeführten Gründen behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2012 neu zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.

Wir weisen auch darauf hin, dass mit den Netzentgelten weitere Umlagen nach KWKG sowie § 19 Abs. 2 StromNEV zu erheben sind. Die Höhe dieser Umlagen werden den nachgelagerten Netzbetreibern von den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt. Mit Vorlage dieser Mitteilung wird die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH entsprechende Umlagen auf ihrem Preisblatt veröffentlichen. Die Umlagen werden in der dann jeweils veröffentlichten Höhe ab 01.01.2013 mit dem Netzentgelt erhoben.

Preisblatt Netznutzung Strom*

Netzbereich 1, Frankfurt am Main

Reservenetzkapazität
gültig ab 01.01.2013

Reservenetzkapazität für den Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezugs eine Reservenetzkapazität bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

| Entnahmestelle | 0 bis 200 h/a | 201 bis 400 h/a | 401 bis 600 h/a |
|------------------|---------------|-----------------|-----------------|
| | EUR/kW | EUR/kW | EUR/kW |
| Umspannung HS/MS | 12,22 | 14,67 | 17,11 |
| Mittelspannung | 21,64 | 25,97 | 30,29 |
| Umspannung MS/NS | 28,97 | 34,76 | 40,55 |
| Niederspannung | 65,31 | 78,37 | 91,43 |

Steuern und Abgaben

Alle angegebenen Preisbestandteile (Entgelte, Abgaben, Umlagen etc.) sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie sonstiger gesetzlicher Steuern und Abgaben verstehen.